

Steuerrecht für Schiedsrichter



Dipl.-Kfm.(FH), StB Daniel Fischer

Stand: 2013

Zur Person



Daniel Fischer

Berufsleben:

2001 Abitur

2005 Abschluss der Ausbildung Steuerfachangestellter

2009 Abschluss zum Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Bestellung zum Steuerberater, eigene Kanzlei

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

Seit 1998 dort Jugendfußballtrainer

Seit 2000 Vorstandsmitglied, ab 2009 Kassenwart

Hinweis

**Bei diesem Vortrag / dieser Präsentation werden
Allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt.
Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem
Einzelfall dar.**

Steuerrecht für Schiedsrichter

Einkommensteuer



Einkommensteuer

Das deutsche Steuerrecht unterscheidet die Einnahmen in sieben verschiedene Einkunftsarten. Für jede Einkunftsart gibt es unterschiedliche Regelungen, deswegen ist es wichtig die Einnahmen der richtigen Einkunftsart zuzuordnen:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (z.B. Freiberufler)

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (z.B. Arbeitslohn)

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sonstige Einkünfte (z.B. Renten)

Einkommensteuer

Schiedsrichter sind keine Arbeitnehmer der Vereine oder der Verbände.*

Die Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an die Schiedsrichter (-assistenten) sind grundsätzlich als Sonstige Einkünfte nach §22 Nummer 3 EStG (Einkommensteuergesetz) zu erfassen, wenn ihr Einsatz ausschließlich auf nationaler Ebene ist.**

Werden Schiedsrichter international tätig, dann erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Werden Schiedsrichter auch für Werbezwecke tätig, dann erzielen Sie mit der Werbung Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Schiedsrichtertätigkeit und der Werbung (z.B. Trikotwerbung) dann liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb für alle Einnahmen des Schiedsrichters vor. Auch wenn er nur national eingesetzt wird.

Einkommensteuer

Die Sonstigen Einkünfte ermitteln sich wie folgt:

Einnahmen:

Einnahmen sind alle Zahlungen und Aufwandsentschädigungen, die ein Schiedsrichter für seine Tätigkeit erhält.

Gezahlter Auslagenersatz zählt nicht dazu. Die erstatteten Aufwendungen dürfen dann aber auch keine Werbungskosten sein.

Beispiel für Einnahmen:

- Aufwandsentschädigungen für die Spiele
- Zahlung des Vereins für die Tätigkeit des Schiedsrichters

Keine Einnahme:

Der Schiedsrichter bekommt die Fahrten zum Lehrabend vom Verein erstattet. Hierbei handelt es sich um Auslagenersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Dann dürfen die Fahrtkosten aber auch nichts als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Einkommensteuer

Von den Einnahmen dürfen die Werbungskosten (Ausgaben) abgezogen werden:

Werbungskosten:

Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, soweit sie nicht erstattet werden.

Beispiel für Werbungskosten:

- Fahrtkosten zu Spielen, Fortbildungen, Training außerhalb des Heimatvereins, Spielbeobachtungen (0,30 Euro je gefahrenem Kilometer)
- Verpflegungsmehraufwand (Abwesenheit >8 Stunden)
- Kosten für Schiedsrichterkleidung und Schiedsrichterausrüstung
- Beiträge zu Schiedsrichtervereinigungen
- Pflege und Reinigung Sportkleidung
- Porto- und Telefonkosten
- Fachliteratur
- Fortbildungskosten
- Sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Tätigkeit

Einkommensteuer

Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG):

Seit 1. Januar 2007 gibt es den Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG)

- 720 Euro im Jahr steuerfrei (bis 2012: 500 Euro)
- für ehrenamtlich Tätige
- Nebenberufliche Tätigkeit (maximal 1/3 der Zeit)
- Im gemeinnützigen Bereich des Vereins (nicht WGB)
z.B. Platzwart, Kassierer, Reinigungskräfte, Vorstand, **Schiedsrichter**
- Nicht für Tätigkeiten für die der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird

Dieser Freibetrag steht jeder Person nur einmalig zur Verfügung. Wer also Platzwart und Schiedsrichter ist, hat trotzdem nur einmal den Freibetrag.

Einkommensteuer

Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG):

Wird der Ehrenamtsfreibetrag für die Tätigkeit als Schiedsrichter genutzt, dann wird dieser vorrangig vor den Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen. Werbungskosten sind nur dann abziehbar, soweit Sie den Ehrenamtsfreibetrag überschreiten.

Beispiel:

Hans Pfeife hat Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Schiedsrichter von 900 Euro im Jahr. Die Werbungskosten betragen 400 Euro.

Einnahmen	900 Euro
./. Freibetrag	720 Euro
./. Werbungskosten	0 Euro
=Überschuss	180 Euro

Einkommensteuer

Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG):

Beispiel 2:

Hans Pfeife hat Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Schiedsrichter von 900 Euro im Jahr. Die Werbungskosten betragen **800** Euro.

Einnahmen	900 Euro
./. Freibetrag	720 Euro
./. Werbungskosten	80 Euro
=Überschuss	100 Euro

Einkommensteuer

Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG):

Beispiel 3:

Hans Pfeife hat Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Schiedsrichter von 400 Euro im Jahr. Die Werbungskosten betragen 300 Euro.

Einnahmen	400 Euro
./. Freibetrag	400 Euro
./. Werbungskosten	0 Euro
=Überschuss	0 Euro

Durch den Freibetrag kann kein Verlust entstehen.

Einkommensteuer

Verluste aus der Tätigkeit

Beispiel 4:

Hans Pfeife hat Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Schiedsrichter von 700 Euro im Jahr. Die Werbungskosten betragen 900 Euro.

Einnahmen	700 Euro
./. Freibetrag	700 Euro
./. Werbungskosten	200 Euro
=Überschuss	-200 Euro

Verluste aus Einkünften nach §22 Nummer 3 EStG dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Die Verluste dürfen aber mit den Überschüssen der Tätigkeit im vorangegangenen oder den folgenden Jahren verrechnet werden.

Entstehen dauerhaft Verluste aus der Tätigkeit fehlt es an Gewinnerzielungsabsicht. Im Steuerrecht wird dann von Liebhaberei gesprochen. Dies führt dazu, dass die Verluste gar nicht steuerlich zu berücksichtigen sind.

Einkommensteuer

Abschließende Einkünfteermittlung

Nachdem die Werbungskosten und ggf. der Ehrenamtsfreibetrag von den Einnahmen abgezogen wurden, gibt es noch eine Freigrenze von 256 Euro. Dies bedeutet: Wenn der Überschuss weniger als 256 Euro beträgt, dann ist dieser steuerfrei. Beträgt er 256 Euro oder mehr, dann ist der gesamte Überschuss steuerpflichtig.

Beispiel 5:

Einnahmen	1100 Euro
./. Freibetrag	720 Euro
./. Werbungskosten	200 Euro
= Überschuss	180 Euro
./. Freigrenze	180 Euro (maximal auf 0 Euro)
= Sonstige Einkünfte	0 Euro

Einkommensteuer

Abschließende Einkünfteermittlung

Beispiel 6:

Einnahmen	1100 Euro
./. Freibetrag	720 Euro
./. Werbungskosten	100 Euro
= Überschuss	280 Euro
./. Freigrenze	0 Euro (wenn über 256 Euro, dann kein Abzug)
= Sonstige Einkünfte	280 Euro

Einkommensteuer

Einkommensteuererklärung

Die Sonstigen Einkünfte werden mit allen anderen Einkünften (Arbeitslohn, Rente, etc.) zusammen „in einen Topf“ geworfen. Von den Einkünften werden noch Versicherungsbeiträge, Spenden, ggf. Freibeträge abgezogen. Im Ergebnis erhält man das zu versteuernde Einkommen. Hierauf wird die Steuer berechnet.

Einkommensteuer

1	=	S. d. E. aus den Einkunftsarten
<hr/>		
2	=	S. d. E.
3	-	Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
4	-	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
5	-	Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
6	+	Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 Satz 3 EStG sowie § 8 Abs. 5 Satz 2 AIG)
<hr/>		
7	=	G. d. E. (§ 2 Abs. 3 EStG)
8	-	Verlustabzug nach § 10d EStG
9	-	Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
10	-	außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
11	-	Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10i EStG , § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG i. d. F. vom 16.4.1997, BGBl. I S. 821 und § 7 FördG)
12	+	zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
<hr/>		
13	=	Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
14	-	Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
15	-	Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG , § 70 EStDV
<hr/>		
16	=	z. v. E. (§ 2 Abs. 5 EStG).

Einkommensteuer

Einkommensteuererklärung

So lange das zu versteuernde Einkommen unter 8.130 Euro (2013) liegt, fällt keine Einkommensteuer an (Grundfreibetrag).

Einkommensteuer

2011

Anlage SO
 ZUR Einkommensteuererklärung
 ZUR Feststellungserklärung

Sonstige Einkünfte (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen) 55

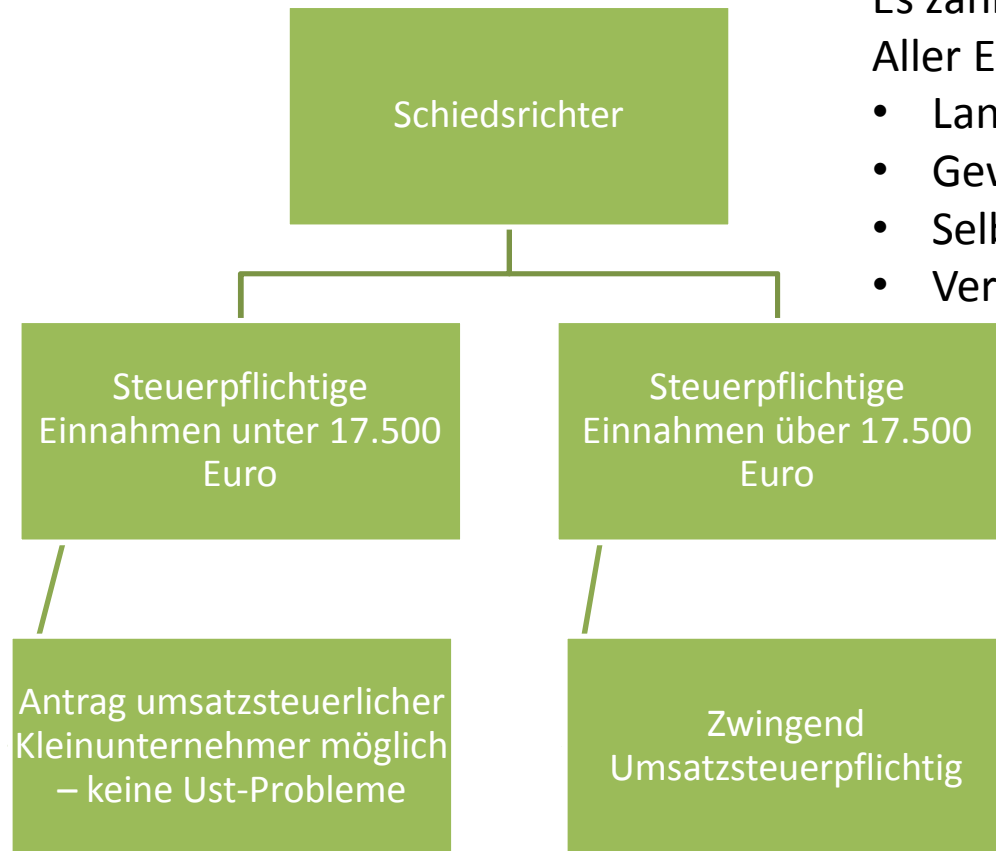
		sipfl. Person / Ehepartner / Gemeinschaft EUR		Ehefrau EUR	
4	Wiederkehrende Bezüge Einnahmen aus	158	159		
5	Unterhaltsleistungen soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden	146	147		
6	Werbungskosten zu den Zeilen 4 und 5	160	161		
7	Leistungen Einnahmen aus				
8	Einnahmen aus				
9	Einnahmen aus				
10	Summe der Zeilen 7 bis 9	164	165		
11	Werbungskosten zu den Zeilen 7 bis 9	176 -	177 -		
12	Einkünfte Die nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG in 2010 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2011 aus Leistungen (Zeile 12) soll wie folgt begrenzt werden				
14	Abgeordnetenbezüge Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre	200	201		

Steuerrecht für Schiedsrichter

Umsatzsteuer



Umsatzsteuer



Es zählen alle steuerpflichtigen Einnahmen
Aller Einkunftsarten:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- Selbständige Tätigkeit
- Vermietung u. Verpachtung

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist völlig unabhängig von der Einkommensteuer. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Einnahmen. Freibeträge, Werbungskosten sind irrelevant.

Umsatzsteuer fällt auf die Einnahmen an. Der Steuersatz beträgt 19%.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Nach §4 Nr.26 Buchstabe b UStG sind die Umsätze steuerfrei, wenn das Entgelt für eine Ehrenamtliche Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Gemäß BMF-Schreiben vom 2.Januar 2012 ist von einer Angemessenheit auszugehen, wenn 50 Euro je Tätigkeitsstunde und für die gesamten Aufwendungen ehrenamtlicher Tätigkeiten 17.500 Euro im Jahr nicht überschritten werden.

Der tatsächliche Aufwand ist, zwingend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige, beispielsweise laufend gezahlte Pauschale bzw. monatliche/jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung führt zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift. Sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen unterliegen dann der Umsatzsteuer, auch der Auslagenersatz, der eigentlich ein durchlaufender Posten ist.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Hierzu wird klargestellt und vereinfacht:

- Die Grenze von 17.500 Euro bezieht sich auf die Einnahmen die ein Ehrenamtler bekommt, nicht die der Verein insgesamt bezahlt. Echter Auslagenersatz (z.B.Fahrtkosten) ist nicht einzuberechnen.
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder die Zahlung von Urlaubs-, Weihnachts- oder Krankheitsgeld führt zur Nichtanwendbarkeit der Regelung. Dies gilt nicht, wenn schriftlich (Satzung, Vertrag) festgelegt ist, dass der Ehrenamtler durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden ableisten muss und die Grenzen von 50€ bzw 17.500 € nicht überschritten werden. Der tatsächliche Aufwand ist glaubhaft zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung ohne weitere Prüfung in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtvergütung den Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Im Ergebnis wird dies bedeuten:

- Für Ehrenamtler die nicht mehr bekommen als den Freibetrag besteht keinerlei Problem
- Ehrenamtler, die mehr als den Freibetrag bekommen, aber weniger als 17.500 Euro im Jahr und weniger als 50 Euro/Stunde müssen Nachweise führen:
 - Ist der Ehrenamtler kein Unternehmer, dann könnte er auch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen
 - Ist der Ehrenamtler auch Unternehmer, dann besteht Umsatzsteuerpflicht, sofern er die Nachweise nicht führen kann. Diese Umsätze werden mit seinen anderen Umsätzen verrechnet, wenn er dann mehr als 17.500 Euro Einnahmen hat ist er kein Kleinunternehmer mehr.
- Ehrenamtler die mehr als 17.500 Euro für alle Ihre Tätigkeiten erhalten sind umsatzsteuerpflichtig

Diese Präsentation finden Sie auch im Internet unter:
www.stewoda.de



Kontakt

Abpfiff!



Daniel Fischer
Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 – 942 8550
d.fischer@stewoda.de
www.stewoda.de